

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg (Kindergarten-Gebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindergärten (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindergärten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindergärten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes, lässt die Gebührenschuld unberührt.
- (2) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes.
- (3) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 1 wird in Form eines Jahresbeitrages, der in 12 gleichen Monatsraten erhoben wird und spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten ist.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

Buchungszeit	Vormittag	Nachmittag
4 Stunden	648,-- €	432,-- €
4 – 5 Stunden	732,-- €	516,-- €
5 – 6 Stunden	816,-- €	588,-- €
6 – 7 Stunden	876,-- €	648,-- €
7 – 8 Stunden	936,-- €	
8 – 9 Stunden	996,-- €	
über 9 Stunden	1.056,-- €	

(2) Für die Betreuung innerhalb der Schließtage im Monat August i. S. § 9 Abs. 5 der Nutzungssatzung wird unabhängig von der Buchungszeit eine Pauschalgebühr von 40,-- € erhoben.

(3) Das Essensgeld beträgt 38,-- € Monat.

§ 6 Ermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindergärten, so wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 bis 6 für das 2. Kind um die Hälfte v. H. und die weiteren Kinder um 100 v. H. ermäßigt.

§ 7 Essensgeld

Bei einer entschuldigter Abwesenheit von mehr als fünf Tagen erfolgt für jeden Tag der Abwesenheit eine Rückerstattung in Höhe von 2,00 € pro Kindergarten tag je Kind. Die Erstattung wird zum Ende des Kindergartenjahres durchgeführt.

§ 8

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.9.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung der Stadt Abensberg vom 24.05.2002 (KrABl. Nr. 11 S. 102) außer Kraft.